

Empfehlungen für die Verkürzung der Ausbildungszeit der Arzthelfer/-innen in Rheinland-Pfalz

Gemäß § 29 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes -BBiG- besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit einer Ausbildungszeitverkürzung.

Der 9. Berufsbildungsausschuss der Landesärztekammer hat in seiner 4. Sitzung am 07.02.2004 die nachstehenden Empfehlungen - zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 11.12.1996 - beschlossen:

I. Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages

Keine Verkürzung:

- a) ohne abgeschlossenen Vorberuf
- b) fachverwandte Ausbildung unter 1 Jahr

Verkürzung um ½ Jahr:

fachverwandte Berufsausbildung von mindestens 1 Jahr ohne Abschluss

Verkürzung um 1 Jahr:

- a) Vorberuf mit abgeschlossener Ausbildung
- b) Abiturienten/-innen
- c) vom Arbeitsamt anerkannte Umschulungsmaßnahme

Die Beanspruchung des Leistungsbonus nach § 40 Abs. 1 BBiG entfällt bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit von 1 Jahr im Vorhinein.

II. Nach Abschluss des Ausbildungsvertrages

Verkürzung um ½ Jahr durch Leistungsbonus

Bei einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,0 im Zeugnis des 2. Ausbildungsjahres und keine Mängel in der Zwischenprüfung; die Beurteilung durch den ausbildenden Arzt muss ebenfalls der Note 2,0 entsprechen.

III. Besuch einer privaten Arzthelfer/-innen- Schule (Vollzeit)

Verkürzung um 2 Jahre nach mindestens zweijähriger fachkundlicher und betriebswirtschaftlicher Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss. Am Berufsschulunterricht ist in der Fachstufe II teilzunehmen.

IV. Tierarzthelfer/-innen

Verkürzung um 1 ½ Jahre:

Tierarzthelfer/-innen, die eine 3jährige Ausbildung in Arzthelfer/-innen-Fachklassen absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, können den Arzthelfer/-innen-Brief erhalten, wenn sie mindestens eine 1½ jährige Tätigkeit in einer ärztlichen Praxis in Vollzeit (im Sinne einer Umschulung) und anschließend die erfolgreiche Teilnahme in der Abschlussprüfung für Arzthelfer/-innen nachweisen können.

Bei einer Verkürzung von 1 Jahr beginnen die Auszubildenden mit der Fachstufe I und legen ihre Zwischenprüfung am Ende dieses Schuljahres ab.

Bei einer Verkürzung im Vorhinein von ½ Jahr beginnen die Auszubildenden in der Grundstufe und legen ihre Zwischenprüfung am Ende des IV. Ausbildungshalbjahres ab. Die Ausbildung endet nach 2 ½ Jahren.